

Benutzungsordnung für die Benutzung der Sportanlage und Sporthalle des 1. FC-Sindlbach e.V.

§ 1 Übungszeiten und Übungsbetrieb

(1) Die Benutzung der Hallen regelt der aktuelle gültige Belegungsplan. Die Regelung erfolgt jeweils für das Sommer- und Winterhalbjahr. Änderungen der Zeiten werden vom Vorstand beschlossen. Der aktuell gültige Belegungsplan muss in der Halle aushängen.

(2) Die Sportlehrer und Übungsleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Übungsbetriebes verantwortlich. Sie haben vor Beginn der Übungsstunde anwesend zu sein und als Letzte ihrer Übungsgruppe die Halle zu verlassen. Der Übungsleiter der letzten Tagesgruppe hat die Türen und Fenster zu verschließen und die Lichtquellen auszuschalten.

§ 2 Pflichten des Benutzers

(1) Die Sporthalle und Nebenräume dürfen nur in sauberen Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Turnschuhe, die im Freien benutzt worden sind, dürfen nur nach vorheriger sorgfältiger Reinigung in den Hallen getragen werden.

(2) Abgesehen davon, dass Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung Vorbedingung für die Benutzung ist, sind die Benutzer verpflichtet, die Hallen und ihre Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln und auf die Reinhaltung zu achten. Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Randalieren und Lärmen ist in allen Räumen verboten. Der Zutritt zu anderen Räumen, außer den für den Sportbetrieb erforderlichen, ist nicht gestattet.

(3) Es stehen verschiedene Geräte zur allgemeinen Verwendung im Sportbetrieb zur Verfügung. Die verantwortliche Aufsichtsperson des Benutzers ist verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Hallen und der Geräte zu überzeugen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel oder Schäden sind

unverzüglich mündlich dem Hausmeister, dem Hallenwart bzw. dem Vorstand anzuzeigen.

(4) Die Umkleide- und Duschräume sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei der Benutzung der Duschen und der übrigen Waschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendigste Maß zu beschränken. Die Sportgeräte sind nach jeder Benutzung, die zweckentsprechend zu sein hat, wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung der Hallen, insbesondere des Hallenbodens und der Geräte, ausgeschlossen ist. Ohne Zustimmung des Hallenwarts bzw. des Vorstands dürfen Geräte nicht aus den Hallen genommen und an einem anderen Ort verwendet bzw. benutzt werden. Nach der Einrichtung und Größe der Halle zulässige Ballspiele sind so auszutragen, dass die Anlagen und Einrichtungen nicht beschädigt werden. Es dürfen nur Hallenbälle, d.h. ungeölte, nicht im Freien benutzte Bälle, verwendet werden.

(5) Das Anbringen von Flyern, Plakaten oder Bekanntmachungstafeln bedarf der Genehmigung durch den Hallenwart bzw. den Vorstand.

§ 3 Rechte des Eigentümers

(1) Der Vorstand und in Vertretung die Abteilungsleiter sowie Trainer während Ihrer Trainingseinheiten üben das Hausrecht aus und gelten als anweisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Die Genehmigung für die Benutzer wird durch den Vorstand erteilt. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um eine dauernde oder um eine einmalige Benutzung der Hallen handelt.

(3) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die erteilte Genehmigung vorübergehend oder auf Dauer entzogen werden.

§ 4 Hausmeister, Hallenwart

(1) Der Hausmeister und der Hallenwart haben jederzeit das Recht zum Betreten der Hallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Die Benutzer haben nicht das Recht, ihnen Weisungen zu erteilen.

(2) Das Öffnen und Schließen der Zugänge zu den Hallen obliegt dem Hausmeister oder den beauftragten Trainern bzw. Abteilungsleitern. Die Überlassung von Schlüsseln an Benutzer ist nicht erlaubt. Eine besondere Regelung kann im Einzelfall durch den Vorstand erfolgen.

(3) Die Heizungsanlage wird nur vom Hausmeister oder der beauftragten Person bedient.

§ 5 Haftung

(1) Der Verein überlässt den Benutzern die Sporthallen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragen zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

(3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Verein an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen, sofern er nicht nachweist, dass seine Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstige Dritte kein Verschulden trifft.

(4) Die Haftung des Vereins als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt. Der Verein haftet nicht für Fahrzeuge, Kleidungsstücke und andere von Benutzern und Besuchern abgestellte oder mitgebrachte Sachen.

§ 6 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Sportanlage und Sporthalle wird bei außersportlicher Nutzung ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle früheren Bestimmungen außer Kraft.